



In die Zukunft der Jugend investieren - durch Sport



im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

dsj Otto-Fleck-Schneise 12 · D-60528 Frankfurt am Main

An die
Jugendleitungen der Mitglieds-
organisationen
Beauftragten der
Mitgliedsorganisationen „Gegen
sexualisierte Gewalt im Sport“

Geschäftsführung

Tel: 069 6700 - 218
Fax: 069 6700 -1218
Schönwandt@dsj.de

Zur Mitkenntnis
dsj-Vorstand
dsj-Referent/-innen

13.02.2012
RS-Nr. 06/12

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport - Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

das Themenfeld Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt wird auf allen Ebenen des Sports derzeit intensiv bearbeitet: Die vielen Anfragen und Rückmeldungen, die uns erreichen, die Beteiligung der Mitgliedsorganisationen an Veranstaltungen auf der Bundesebene, als auch die Vielzahl der Veranstaltungen, Unterstützungsleistungen und Qualifizierungsangebote die von den Mitgliedsorganisationen für deren Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen bis hin zur Vereinsebene angeboten werden zeigen, dass derzeit vielfältige Anstrengungen unternommen werden, um Präventionskonzepte zu entwickeln und deren systematische Umsetzung in die Wege zu leiten.

Seit dem 01. Januar 2012 ist nun das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft, das auch Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit im Sport haben wird. Das beigefügte Papier soll Ihnen eine Orientierung geben, wie die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes erfolgen kann.

Im Zentrum unserer Bemühungen steht die Förderung des Kindeswohls. Dazu gehört auch, einen möglichst umfassenden Kinderschutz in unseren Strukturen sicher zu stellen. Zentraler Baustein unserer Aktivitäten ist die Entwicklung und Umsetzung eines Präventionskonzeptes. Die beiden Broschüren „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“, der Handlungsleitfaden sowie die Orientierungshilfe in Rechtsfragen, sind dafür eine wichtige Hilfestellung.

Unsere Aktivitäten und Planungen wurden in einem Gespräch zwischen Ilse Ridder-Melchers und Ingo Weiss mit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Herrn Johannes-Wilhelm Rörig, am 07.02.2012 in Berlin eingehend erörtert und von Herrn Rörig sehr positiv gewürdigt und bestätigt.

/2



Bankverbindung: BHF-Bank Frankfurt am Main
BLZ 500 202 00 · Konto-Nr. 18 200
IBAN DE 16 5002 0200 0000 0182 00
BIC BHFDB333

Vor dem Hintergrund dieses Gesprächs haben wir in Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit einigen Vertreter/-innen aus den Mitgliedsorganisationen das beigefügte Papier zur Umsetzung des seit dem 1.1.2012 gültigen Bundeskinderschutzgesetzes erstellt.

Insbesondere die Änderungen im § 72a und § 79 im SGB VIII betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Zu beachten ist, dass die Federführung bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes bei den öffentlichen Trägern liegt. Insbesondere bei der Ausgestaltung des § 72a Absatz 4, der den Abschluss von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe individuell vorsieht, werden die Jugendämter vor Ort in der Regel auf einen Orientierungsrahmen zur Ausgestaltung dieser Vereinbarungen bis hin zu kommunalen Ebenen warten. Dieser Orientierungsrahmen wird aller Voraussicht nach von den jeweiligen Landesjugendämtern bzw. Obersten Landesjugendbehörden kommuniziert werden. Einen Vorschlag für einen solchen Orientierungsrahmen wird derzeit von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, die die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe gebildet hat, erarbeitet. Mit der Veröffentlichung erster Ergebnisse ist frühestens zur Jahresmitte 2012 zu rechnen.

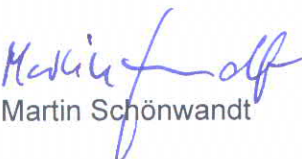
Im beigefügten Papier ist ein Vorschlag dafür formuliert, welche Aspekte aus Sicht des organisierten Kinder- und Jugendsports bei Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt werden sollten. Es berücksichtigt auch den eher geringen Grad der Institutionalisierung, insbesondere der Sportvereine. Das Papier kann deshalb im Bedarfsfall auch eine Orientierung sein, wenn das örtliche Jugendamt bereits jetzt - und unabhängig von dem oben erwähnten Orientierungsrahmen - anstrebt, eine Vereinbarung nach dem Bundeskinderschutzgesetz mit den einzelnen Sportvereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich abzuschließen.

Die dsj wird den beigefügten Vorschlag der oben genannten Arbeitsgruppe für deren Beratungen zur Verfügung stellen. Auf der Seite der freien Träger werden Abstimmungsgespräche u.a. mit dem Deutschen Bundesjugendring geführt, auf der Seite der öffentlichen Träger ist die dsj in Kontakt mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Ich hoffe, dass Ihnen das beigefügte Papier eine erste Orientierung zum Themenfeld „Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes“ gibt. Sicherlich wird das Papier im Laufe des Prozesses weiterentwickelt werden. In diesem Sinne bin ich für Hinweise und Anregungen dankbar. Sobald sich neue Aspekte ergeben, werde ich Sie informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Schönwandt

Anlage